

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00278 vom 22. August 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00278

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00278 du 22 août 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00278 del 22 agosto 2012

Regeste

Rückwirkende Prüfungsabmeldung | [Unter welchen Voraussetzungen kann sich ein Studierender der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich im Nachhinein auf eine Erkrankung berufen und sich von einer Semesterprüfung abmelden?] Bis zum offiziellen Abmeldungstermin können die Studierenden ihre Anmeldung ohne Angabe von Gründen annullieren (§ 15 Abs. 2 RO). Nach diesem Termin ist eine Abmeldung nur noch dann zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus zwingenden und nicht "voraussehbaren" Gründen daran gehindert ist, an der Prüfung teilzunehmen. Diesfalls muss der Hinderungsgrund zusammen mit einem schriftlichen Prüfungsabmeldungsgesuch umgehend dem Dekanat mitgeteilt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 1 RO). Tritt ein Verhinderungsgrund unmittelbar vor der Prüfung ein, so hat die Prüfungskandidatin oder der -kandidat den Prüfungsrücktritt ebenfalls unverzüglich dem Dekanat schriftlich mit den notwendigen Belegen mitzuteilen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 RO). Nach dem Prüfungstermin kann ein Annullierungsgesuch lediglich dann noch gutgeheissen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ausser Stande war, die Prüfungsunfähigkeit vor, während oder nach der Prüfung zu erkennen und sofort geltend zu machen (§ 16 Abs. 2 RO). Die zu prüfende Person muss aus objektiver Sicht und unverschuldet nicht in der Lage gewesen sein, den Verhinderungsgrund in eigenverantwortlicher Willensausübung unverzüglich geltend zu machen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ihr zu gegebener Zeit die Fähigkeit fehlte, ihre gesundheitliche Situation genügend zu überblicken, um überhaupt einen Entscheid über den Antritt einer Prüfung zu fällen, oder bei einem zwar bestehenden Bewusstsein über die gesundheitlichen Probleme entsprechend ihrer Einsicht zu handeln (E. 2.1). Gemäss § 10 Abs. 1 f. RO haben die Studierenden dreissig Tage Zeit, um nach Erhalt der sogenannten Datenabschrift Unstimmigkeiten geltend zu machen. Ungeachtet dieser Frist müssen krankheitsbedingte Hinderungsgründe unverzüglich geltend gemacht werden. § 16 RO ist als *lex specialis* zu § 10 RO zu qualifizieren (E. 2.3). Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer bereits einen Grossteil der Studienleistungen des Bachelorstudiums erbracht hat, begründet für sich alleine keinen Härtefall (E. 3.2). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

E. 6

Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) schliesst die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen alle Entscheide aus, welche die Beurteilung persönlicher Fähigkeiten zum Gegenstand haben und deren Inhalt von der Leistungsbeurteilung abhängen. Ausgeschlossen ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten allerdings nur dann, wenn das Ergebnis der Prüfung beziehungsweise Fähigkeitsbewertung umstritten ist, nicht aber, wenn andere Entscheide im Zusammenhang mit einer Prüfung in Frage stehen, insbesondere solche organisatorischer Natur (BGE 136 I 229 E. 1); Art. 83 lit. t BGG erfasst ferner auch nicht die Frage der Zulassung zu einer Prüfung (Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2011, Art. 83 BGG N. 299). Vorliegend steht nicht das Ergebnis einer Prüfung zur Diskussion, sondern die Frage, ob sich der Beschwerdeführer nachträglich von einer Prüfung abmelden durfte. Entsprechend steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. BGG offen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.